

Verfahrensordnung für das Prüfungs- und Graduierungswesen im Judo für den Saarländischen Judo-Bund e.V.

A. Allgemeines

- § 1 Prinzipiell gilt die Grundsatzordnung für das Prüfungswesen im Deutschen Judo-Bund e.V. mit den ergänzenden Beschlüssen der Bundesversammlung.
Darüber hinaus regelt diese Ordnung das Verfahren für die Graduierung mit Kyu- und Dan-Graden der Sportart Judo im Bereich des Saarländischen Judo-Bundes e.V. (DJB) gesteckten Rahmens.
- § 2 Der Vorstand des SJB ist berechtigt, diese Ordnung im Falle der Änderungen der Richtlinien des DJB vorläufig neu zu gestalten.
Eine solche Umänderung durch den Vorstand behält Gültigkeit bis zur nächsten, auf die Änderung folgende, ordentliche Generalversammlung.
- § 3 Die Koordination und Überwachung des Prüfungs- und Graduierungswesens obliegt dem Lehr- und Prüfungsreferenten.
Der Vorstand des SJB beruft auf Vorschlag des Lehr- und Prüfungsreferenten zu, dessen Unterstützung, einen Kyu-Beauftragten und einen Dan-Beauftragten.
- § 4 Eintragung über Graduierungen in Urkunden oder im Budo-Pass bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Landesverband.
Diese Bestätigung wird durch den Lehr- und Prüfungsreferenten, den Dan-Beauftragten oder den Kyu-Beauftragten vorgenommen.
Der Lehr- und Prüfungsreferent kann weitere Personen zur Vornahme der Eintragungen ermächtigen.
- § 5 Wurde eine Graduierung unter Verstoß gegen die Richtlinien des DJB oder des SJB erlangt, so kann diese Graduierung durch Entschließung des Rechtsausschusses des SJB auf Lehr- und Prüfungsreferenten oder des Vorstandes des SJB für ungültig erklärt werden.
Diese Entschließung des Rechtsausschlusses kann nur ergeben, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach dem Tag der Graduierung gestellt worden ist.
In einem solchen Fall kann der Rechtsausschuss darüber hinaus eine zeitlich begrenzte Sperre festsetzen, während deren Laufzeit dem Betroffenen eine erneute Graduierung oder die Tätigkeit als Prüfer versagt ist.
- § 6 Die Graduierung außerhalb des Stammvereins ist nur möglich, wenn sich der Verein mit der Graduierung einverstanden erklärt hat.
Angehörige des SJB werden im Regelfall innerhalb des DJB graduiert.
Graduierungen außerhalb des SJB sind nur in Ausnahmefällen möglich und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lehr- und Prüfungsreferenten des SJB.

B. Graduierung durch Prüfung

I. Kyu-Grade

- § 7 Kyu- Prüfungen werden innerhalb der Vereine durch einen prüfungsberechtigten Dan-Träger abgenommen.
Darüber hinaus ist es möglich, nach Maßstab der DJB-Mitgliederversammlung vom 8. - 4. Kyu eine Graduierung ohne formelle Prüfung vorzunehmen, wenn während der gesamten Vorbereitungszeit eine trainingsbegleitende Leistungskontrolle erfolgt ist.
Dabei füllt jeder Prüfer eine vom DJB herausgegebene Prüfungsliste bzw. eine Kontrollkarte aus.

- § 8 Die Durchführung von Kyu-Prüfungen ist durch den Verein drei Wochen vor dem Prüfungstermin beim Kyu-Beauftragten auf den vom SJB herausgegebenen Antwortkarten schriftlich anzumelden.
Dabei sind Zeit und Ort der Prüfung, Anzahl der Graduierungen der Prüflinge, sowie der Name des Prüfers anzugeben.
Der Kyu-Beauftragte soll in der Regel den vorgeschlagenen Prüfer einsetzen.
In begründeten Fällen kann er einen anderen Prüfer einsetzen.
- § 9 Bei der Bestätigung der Prüfung im Budo-Pass durch die Beauftragten des SJB ist eine der beiden Prüflisten abzugeben, die andere ist bei dem Verein aufzubewahren, der die Prüfung ausgerichtet hat.

II. Dan-Prüfungen

- § 10 Dan-Prüfungen werden vom SJB zentral durchgeführt. Die Anzahl der Prüfungstermine richtet sich nach dem Bedarf.
Der SJB führt Lehrgänge zur Vorbereitung auf diese Prüfungen durch.
- § 11 Die Prüfungskommission besteht aus drei prüfungsberechtigten Dan-Trägern, die vom Dan-Beauftragten bestimmt werden.
- § 12 Turniererfolge werden nach dem durch den DJB vorgeschriebenen Maßstab nachgewiesen.

C. Verleihung von Graduierungen

I. Allgemeines

- § 13 Der SJB kann alle Kyu-Grade sowie den 2. bis 5. Dan-Grad verleihen.
Der erste Dan-Grad kann nur durch Prüfungen erlangt werden.
- § 14 Für eine Verleihung müssen die nachfolgend aufzählten Mindestkriterien erfüllt sein.
Die Graduierung muss darüber hinaus aufgrund einer Gesamtwürdigung der Tätigkeiten im Rahmen des Judo-Sportes insbesondere im SJB gerechtfertigt sein.
- § 15 Ein Rechtsanspruch auf Verleihung der Graduierung besteht nicht.
Ablehnende Entscheidungen sind durch das zuständige Organ zu begründen.
- § 16 Eine Verleihung von Kyu- und Dan-Graden ohne Prüfungen kann ausnahmsweise aufgrund von Meisterschaftserfolgen oder wegen Verdienst um den Judo-sport erfolgen.

II. Kyu-Grade

- § 17 Voraussetzung für die Verleihung von Kyu-Graden aufgrund Meisterschaftserfolgen ist der Gewinn einer Gruppenmeisterschaft oder eine Platzierung auf einer Deutschen Meisterschaft.
- § 18 Über die Verleihung von Kyu-Graden entscheidet der Lehr- und Prüfungsreferent in Absprache mit dem Kyu-Beauftragten, auf Antrag des jeweiligen Fachwartes des SJB.

III. Dan-Grade

- § 19 Über die Verleihung von Dan-Graden entscheidet ein Gremium (Graduierungskommission), das sich aus dem Präsidenten des SJB, dem Lehr- und Prüfungsreferenten, dem Kyu-Beauftragten, dem Dan-Beauftragten, sowie zwei Beisitzern zusammensetzt. Die beiden Beisitzer werden von der Generalversammlung des SJB für eine Zeit von vier Jahren gewählt. Den Vorsitz der Graduierungskommission führt der Lehr- und Prüfungsreferent. Eine Verleihung muß von der Graduierungskommission mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Graduierung können nur durch die Generalversammlung oder den Vorstand des SJB gestellt werden.
- § 20 Dan-Grade werden nur in Ausnahmefällen und wegen hervorragender Leistungen an Judokas verliehen, die noch sportlich tätig sind.
- § 21 Mindestvoraussetzung für die Verleihung von Dan-Graden wegen Meistererfolges ist der Gewinn einer Deutschen Meisterschaft oder eine Platzierung auf einer internationalen Meisterschaft.
- § 22 Mindestvoraussetzung für eine Verleihung von Dan-Graden wegen Verdiensten um den Judo sport ist
- eine mindestens zehnjährige, hervorragende Lehrtätigkeit auf überregionaler Ebene im wesentlichen seit der letzten Graduierung oder
 - eine mindestens zwanzigjährige, hervorragende aktive Tätigkeit im Sinne des DJB und SJB im wesentlichen seit der letzten Graduierung, wenn der Judoka das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.

E. Anerkennung von Graduierungen

- § 23 Die Anerkennung von Graduierungen durch ausländische Organisationen erfolgt durch die in § 19 genannte Graduierungskommission nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
- § 24 Die Anerkennung ist durch den Betroffenen zu beantragen. Dieser hat die Graduierung sowie die weiteren Voraussetzungen der Anerkennung nachzuweisen.
- § 25 Die Graduierung muß von einer vom DJB anerkannten Organisation erworben sein.
- § 26 Eine Graduierung, die durch eine ausländische Organisation an einen Judoka vergeben wurde, während dieser Mitglied eines Vereines im DJB war, kann nur anerkannt werden, wenn der Betroffene zur Zeit der Graduierung an der Teilnahme an einer Prüfung innerhalb der DJB verhindert war. Eine Verhinderung liegt insbesondere dann vor, wenn sich der Betroffene im Zeitraum der Graduierung für mindestens ein Jahr im Ausland aufgehalten hat.
- § 27 Eine Anerkennung kann weiterhin nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Graduierung nach den Richtlinien des SJB und DJB insbesondere im Hinblick auf Vorbereitungszeit, Mindestalter und Turniererfolg zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sind.
- § 28 Eine Anerkennung von Graduierung durch inländische Organisationen, deren Graduierungsrecht für Sportart Judo nicht vom DJB anerkannt ist, findet nicht statt.

E. Inkrafttreten

- § 29 Diese Ordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie von der Generalversammlung des SJB beschlossen wird und hebt alle entgegenstehenden Ordnungen für den Bereich des SJB auf.